



Bundesverband Trans e.V.
Prinzregentenstr. 84
10717 Berlin
Tel: 030 23 94 98 96

info@bundesverband-trans.de
www.bundesverband-trans.de

VR 35567 B - AG Charlottenburg
Lobbyregister-Nr.: R001715

Stellungnahme des Bundesverband Trans* zum Diskussionspapier für ein Demokratieförderungsgesetz

Der Bundesverband Trans* e.V. (BVT*) dankt für die Gelegenheit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und begrüßt die Initiative des BMFSFJ und BMI, in den gemeinsamen Austausch über die Ausgestaltung eines Demokratieförderungsgesetzes zu gehen. Ein Demokratieförderungsgesetz, das staatliches und zivilgesellschaftliches Engagement gegen Hasskriminalität und Ideologien der Ungleichheit unterstützt, ist zweieinhalb Jahre nach dem antisemitischen Anschlag in Halle und zwei Jahre nach dem rassistischen Anschlag in Hanau mehr als überfällig und dringend erforderlich. Rassistische, antisemitische, islamfeindliche und antiziganistische/gadje-rassistische Straftaten nehmen seit Jahren deutlich zu. Dieser Trend muss durch eine Reihe verschiedener Maßnahmen, darunter auch das Demokratieförderungsgesetz, gestoppt werden.

Queer- und transfeindliche Gewalt- und Ausgrenzungserfahrungen

Auch für queerfeindliche Straftaten wird im letzten Bericht des BMI zur politisch motivierten Gewalt ein Anstieg von 36% gegenüber dem Vorjahr festgestellt.¹ 204 der insgesamt 782 queerfeindlichen Straftaten wurden aufgrund des Geschlechts bzw. der geschlechtlichen Identität der Betroffenen verübt.² Da die getrennte Erfassung von LSBTIQA+-feindlicher Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität/Geschlecht erst 2020 eingeführt wurde, lässt sich anhand dieser Statistik kein mehrjähriger Trend für trans*-, inter*- und nicht-binär-feindliche Gewalt abbilden. Dennoch löst die erste differenzierte Erfassung von 2020 Erschrecken aus. Angesichts der Tatsache, dass nur 5% der trans* Personen in Deutschland sich nach einer Erfahrung von Anfeindung und Belästigung überhaupt an die Polizei wenden, stellen die erfassten Fälle nur eine äußerst unzureichende Annäherung an das wahre Ausmaß der Gewalt und nur die sprichwörtliche „Spitze des Eisbergs“ dar.³

Partizipation als Prozess und Ziel von Demokratieförderung

Der dringende Handlungsbedarf in Bezug auf die zunehmende Hasskriminalität wird auch im vorliegenden Diskussionspapier deutlich hervorgehoben. Dem Verständnis, dass dieses Engagement gegen Hasskriminalität

¹ BMI & BKA (14.05.2021). *Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020 – Bundesweite Fallzahlen*, S. 7. Abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/05/pmk-2020-bundesweite-fallzahlen.pdf;jsessionid=B8CED73FFC74D504BEE38596E101DE2D.1_cid373?__blob=publicationFile&v=4

Die Steigerung von 36% errechnet sich, wenn für das Jahr 2020 die Straftaten im Bereich „sexuelle Orientierung“ und „Geschlecht/geschlechtliche Identität“ zusammengezählt werden. Dies ist notwendig, da im Vergleichsjahr 2019 LSBTIQ*-feindliche Gewalt noch nicht getrennt nach Straftaten aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität erfasst wurden.

² Ebd.

³ FRA (2020). LGBTI Survey Data Explorer. Abrufbar unter https://fra.europa.eu/en/data-and-maps/2020/lgbti-survey-data-explorer?topic=3.%20Violence%20and%20harassment&question=DEXindh4_1mc&plot=inCountry&superSubset=05--Trans-people

und für Demokratie als geteilte Aufgaben zwischen Staat und Zivilgesellschaft koordiniert und gestalten werden muss, schließt sich der Bundesverband Trans* an. Um diese herausfordernde und wichtige Aufgabe bestmöglich gemeinsam zu bewältigen, ist es sehr begrüßenswert, dass Zivilgesellschaft bereits zu diesem frühen Zeitpunkt inhaltlich bei dem Gesetzgebungsverfahren zum Demokratieförderungsgesetz eingebunden wird. Es ist wünschenswert, dass der nun begonnene Dialog kontinuierlich während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens fortgesetzt wird. Die breite Partizipation auf Augenhöhe ist eine zentrale Voraussetzung, damit das zukünftige Gesetz die beschriebenen Ziele erreicht und zu einer Stärkung und Verstetigung bestehender und sich in der Entwicklung befindlicher zivilgesellschaftlicher Strukturen führt. Das grundsätzliche Anliegen des Gesetzes, eine nachhaltige und planungssichere Förderung für zivilgesellschaftliche Akteur*innen gesetzlich zu verankern, begrüßt der Bundesverband Trans* ausdrücklich. Durch Projektförderung und kurzfristige Förderzeiträume ist die Arbeit von zivilgesellschaftlichen Initiativen und Organisationen häufig von Umbrüchen und Diskontinuität geprägt. Mangelnde Strukturförderung führt zusätzlich dazu, dass ständige Bedarfe und Anliegen nur unzureichend versorgt werden. Diesen Missstand gilt es durch ein Demokratieförderungsgesetz dringend zu beheben. Die finanzielle Förderung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für Demokratie und gesellschaftspolitische Teilhabe und gegen Hasskriminalität und Diskriminierung einsetzen, muss gesichert sein, um nachhaltig zivilgesellschaftliche Partizipation zu ermöglichen.

Empowerment und Intersektionalität als wichtige Säulen von Demokratieförderung

Neben der Verhinderung und Vorbeugung von diskriminierenden Einstellungen und Ideologien der Ungleichwertigkeit nennt das vorliegende Diskussionspapier die Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt als einen Gegenstand, mit welchem sich zukünftige Maßnahmen des Demokratieförderungsgesetzes auseinandersetzen wollen (S.4). Dies ist ein wichtiger Ausgangspunkt und dennoch nicht ausreichend, um eine Absicherung und Verstetigung von Empowerment-Angeboten zu erreichen. Empowerment ist ein vielschichtiger politischer, sozialer und individuell-biographischer Prozess.⁴ Durch Empowerment werden Mitgliedern einer gesellschaftlich-benachteiligten Gruppe neue Möglichkeiten eröffnet, sich gegen Diskriminierung zu stellen, selbstbestimmter zu leben und/oder demokratische Partizipationsräume zu nutzen. Mit Blick auf das übergeordnete Ziel der Demokratieförderung besteht hier dringender Handlungsbedarf, um Entfremdungsprozesse abzubauen, marginalisierte Personen nach wiederholter Diskriminierungserfahrung zu bestärken und langfristig mehr in demokratische Entscheidungsprozesse einzubinden. Um benachteiligten Gruppen gesellschaftspolitische Teilhabe zu ermöglichen, braucht es Angebote, die sich spezifisch an diese Gruppe richten. Es ist nicht ausreichend, die Dominanzgesellschaft zu adressieren und Maßnahmen zu gestalten, die im Sinne der Vielfaltsgestaltung auf ein respektvolles und akzeptierendes Miteinander hinarbeiten. Für die Auseinandersetzung mit (Diskriminierungs-)Erfahrungen und Empowerment von marginalisierten Personen ist dies kein (geschützter) Ort. Der kurze Verweis auf Empowerment von Betroffenengruppen in der Einstiegsbemerkung (S. 2) ist vor diesem Hintergrund unzureichend. Die kurze Erwähnung steht zudem im Kontrast zum Koalitionsvertrag, der im Zusammenhang mit dem Demokratieförderungsgesetz prominent die Förderung von Empowermentarbeit fest schreibt.⁵ Diese explizite Zielsetzung, auch Empowerment-Angebote durch ein Demokratieförderungsgesetz zu stärken, ist

⁴ Siehe auch Chernivsky, M. & Friedrich, C. (2015). Empowerment- Überlegungen zu einem politischen Begriff. In ZWST (Hrsg.). *Antisemitismus und Empowerment – Perspektiven, Ansätze und Projektideen*, S. 44-53. Abrufbar unter https://zwst-kompetenzzentrum.de/wp-content/uploads/2019/03/KoZe_Imagebroschu%CC%88re_web.pdf

⁵ SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN & FDP (2021). *Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*, S. 117. Abrufbar unter https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf

richtungsweisend. Es wird angeregt, die Aufzählung möglicher Maßnahmen explizit um Empowerment-Angebote zu erweitern.

In ähnlicher Weise soll an dieser Stelle die Notwendigkeit hervorgehoben werden, die bisherigen Überlegungen zum Demokratieförderungsgesetz um eine intersektionale Perspektive zu ergänzen. Diese Notwendigkeit, stärker intersektionale Ansätze in die Anti-Diskriminierungsarbeit einzubeziehen, wurde bereits in einem Fachaustausch im Rahmen des „Demokratie leben!“-Programms diskutiert.⁶ Auch die EU-LSBTIQ-Gleichstellungsstrategie stellt fest, dass „nur ein intersektionaler Ansatz den Weg für einen nachhaltigen und respektvollen Wandel in der Gesellschaft bereiten kann“.⁷ Es steht fest, dass mehrfachmarginalisierte Personen besonders gefährdet sind, Gewalt zu erfahren. Anschließend stehen sie jedoch vor noch größeren Problemen, kompetente und diskriminierungssensible Unterstützungsstrukturen zu finden. Damit vor allem auch besonders vulnerable Personengruppen Unterstützung erhalten, Empowerment-Räume vorfinden und ihre Perspektiven mitgedacht werden, dürfen einzelne Diskriminierungsformen nicht nur getrennt gedacht werden. Einzelpersonen und Initiativen, die zu den intersektionalen Verschränkungen von Diskriminierung arbeiten, müssen mit in die weitere Diskussion zum Demokratieförderungsgesetz einbezogen werden, damit Erfahrungen und Perspektiven von mehrfachmarginalisierten Personen adressiert werden. Langfristig ist es von sehr großer Bedeutung die Fördermechanismen zugänglich zu gestalten. Gerade Initiativen und Organisationen, die Angebote für mehrfachmarginalisierte Personen gestalten, verfügen häufig über weniger Ressourcen und befinden sich oft noch im Aufbau. Eine aufwändige Antragstellung und formale Anforderungen wie das Erbringen einer (hohen) Eigenmittelquote können gerade bei Organisationen, die bisher keine oder wenige hauptamtliche Angestellte haben, dazu führen, dass Anträge nicht gestellt werden können, obwohl das Projekt eine wichtige überregionale Bedeutung hat.

Weitere Anmerkungen und Fragen zum Diskussionspapier

Für die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs sind mit Blick auf das vorliegende Diskussionspapier abschließend noch folgende Fragen offen:

- Welche konkreten Regelungsinhalte soll das zukünftige Demokratiefördergesetz enthalten?
- Wie wurde die Entscheidung getroffen, behindertenfeindliche Gewalt oder Gewalt gegen Obdachlose nicht mit in die Aufzählung von politisch motivierter Gewalt zu Beginn des Diskussionspapiers aufzunehmen?
- Wie wird die Einführung eines Demokratieförderungsgesetzes mit weiteren Maßnahmen wie z.B. dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Nationalen Aktionsplan für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt oder dem bereits etablierten Bundesprogramm „Demokratie leben!“ koordiniert und abgestimmt? Wie wird sichergestellt, dass Maßnahmen ineinandergreifen und sich in einem positiven Sinne ergänzen?
- Welche Rolle, Funktion und Aufgabe ist der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) im Zusammenhang mit dem Demokratieförderungsgesetz zugeordnet?

Für weitere Rückfragen und Austausch stehen wir als Verband gern zur Verfügung.

⁶ BMFSFJ (2021). Chancen intersektionaler Ansätze für die rassismuskritische und diskriminierungssensible Arbeit. Abrufbar unter <https://www.demokratie-leben.de/magazin/magazin-details/chancen-intersektionaler-ansaeetze-75>

⁷ „Only an intersectional approach can pave the way to sustainable and respectful changes in society“, Originalzitat in European Commission (2020). LGBTIQ Equality Strategy 2020-2025, S.5. Abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/lgbtiq_strategy_2020-2025_en.pdf,